



An das Präsidium des Nationalrats
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

An das Bundesministerium für Inneres
bmi-III-1@bmi.gv.at

Wien, am 21.08.2017

Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960 und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden
GZ.: BMI-LR1340/0019-III/1/2017

Die Vereinigung der österreichischen Richterinnen und Richter und die Bundesvertretung Richter und Staatsanwälte in der GÖD erstatten zum oben angeführten Gesetzesvorhaben folgende

S t e l l u n g n a h m e :

Vorbemerkung

Die geplanten Gesetzesänderungen sehen wiederum zahlreiche Überwachungsmaßnahmen vor. Inwiefern diese Maßnahmen überhaupt zielgerichtet und effektiv sind, wurde bisher in vielen Bereichen nicht plausibel dargelegt, so dass grundsätzliche Skepsis angebracht ist.

Im Folgenden wird zu ausgewählten Bestimmungen näher Stellung genommen werden:

Zu Art 1 (Änderung des Sicherheitspolizeigesetzes)

Zu § 25, § 56 Abs 1 Z 9, § 84 Abs 1 Z 8 SPG-E

§ 25 regelt die Einrichtung von sog Sicherheitsforen. In deren Rahmen sollen "zur Vorbeugung gefährlicher Angriffe gegen Leben, Gesundheit und Vermögen von Menschen" erforderliche Maßnahmen erarbeitet und koordiniert werden. Dazu können "Plattformen auf regionaler Ebene unter Beiziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken" eingerichtet werden.

Schmerlingplatz 11, Postfach 26, A-1011 Wien
T +43 1 52152 303644, F +43 1 52152 303643
ute.beneke@richtervereinigung.at
www.richtervereinigung.at

§ 56 Abs 1 Z 9 erlaubt die Übermittlung von "personenbezogenen Daten" an Teilnehmer eines Sicherheitsforums, die sich "zur vertraulichen Behandlung verpflichtet haben, soweit dies zur Vorbeugung von gefährlichen Angriffen gegen Leben, Gesundheit und Vermögen erforderlich ist."

Ein Verstoß gegen die Vertraulichkeitsverpflichtung ist eine Verwaltungsübertretung, die mit einer Geldstrafe bis zu 500 Euro, im Wiederholungsfall bis zu 2.300 Euro bedroht sein soll (§ 84 Abs 1 Z 8).

Diese Bestimmungen sind unausgegoren und sehr weit gefasst, die Abgrenzung zur möglichen (impliziten) Übertragung von hoheitlichen Aufgaben ist unklar. Die „Beziehung von Menschen, die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken“ bietet einen weiten Spielraum. Die Heranziehung von Privatpersonen zur Erhöhung der Expertise der Sicherheitsorgane auf einem bestimmten Fachgebiet oder in einem bestimmten Umfeld ist zu begrüßen, bedarf aber keiner gesetzlichen Regelung. Die Übertragung hoheitlicher insbesondere sicherheitspolizeilicher Aufgaben oder die Mitwirkung daran, ist aber vehement abzulehnen. Besonders bedenklich ist in dieser Hinsicht die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Mitglieder derartiger Sicherheitsforen.

Die Erläuterungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe von Gesetzestexten. So fehlen etwa Beispiele, welche personenbezogenen Daten zu welchem Zweck weitergegeben werden könnten. Die Kriterien für die Auswahl von "Sicherheitspartnern" sind nicht determiniert (nach den Erläuterungen sollen dies private Vereine wie Jugend- und Elternvereine, NGOs, Wohnpartner oder Freiwillige im Rahmen der Präventionsarbeit von Community Policing Projekten sein). Zur deren Qualifikation für den Erhalt von personenbezogenen Daten ist nach dem Entwurf lediglich die Verpflichtung zur Vertraulichkeit erforderlich.

Eine Absicherung gegen Missbrauch mit einer Verwaltungsübertretung, bewehrt mit einer bloß geringfügigen Geldstrafe, ist völlig unzureichend.

Zu § 56 Abs 1 Z 10, § 84 Abs 1 Z 8 SPG-E

§ 26 SPG idGF verpflichtet die Sicherheitsbehörden auf eine Streitschlichtung hinzuwirken "um gefährlichen Angriffen auf Leben, Gesundheit oder Vermögen von Menschen" vorzubeugen. Scheitert eine Streitbeilegung, haben die Sicherheitsbehörden auf eine sonst mögliche Gefahrenminderung hinzuwirken.

§ 56 Abs 1 Z 10 SPG des Entwurfs erlaubt nun den Sicherheitsbehörden für Zwecke des § 26 "personenbezogene Daten" an Menschen weiterzuleiten, "die an der Erfüllung von Aufgaben im öffentlichen Interesse mitwirken, wesentlich zur Gefahrenminderung beitragen können und sich zur vertraulichen Behandlung verpflichtet haben."

Die Erläuterungen sind insofern besonders überraschend, als dieser nicht unproblematische Eingriff in Persönlichkeitsrechte primär bei "Nachbarschaftskonflikten" vorgenommen werden soll. Wenn es - worauf der Bezug zu § 26 SPG hindeutet - um Streitschlichtung geht, dann muss wohl das Einvernehmen mit den Betroffenen hergestellt werden.

Tatsächlich soll die Datenweitergabe an "Wohnpartner" nach den Erläuterungen darüber hinaus möglich sein, nämlich "um präventiv schon im Vorfeld möglichen gerichtlichen strafbaren Handlungen effektiv vorbeugen zu können". Damit können aber implizit hoheitliche Aufgaben an "Einrichtungen" übertragen werden, auch wenn die Erläuterungen betonen, dass mit der Informationsweitergabe die zuständige Einrichtung nicht mit der Erfüllung bestimmter Aufgaben

"beauftragt" wird.

Im Übrigen wird auf die zu § 56 Abs 1 Z 9 geäußerten Bedenken verwiesen.

Zusammengefasst werden § 56 Abs 1 Z 9 und 10 SPG des Entwurfs abgelehnt. Die Gefahr einer "DDR-Bespitzelung", wie sie der Präsident des Österreichischen Rechtsanwaltskammertags Rupert Wolff plakativ auf den Punkt gebracht hat, ist zu groß.

Zu Art 4 (Änderung des Telekommunikationsgesetzes 2003)

§ 99 Abs 1a bis 1f TKG-E sieht das sogenannte „quick freeze“ als Ersatz der als verfassungswidrig aufgehobenen Regelung der Vorratsdatenspeicherung vor. Da es (nur) anlassbezogen auf Grund des Verdachts einer Straftat zur Durchbrechung der Löschungsverpflichtung kommen soll, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen eine derartige Maßnahme. Es handelt sich der Sache nach allerdings um strafprozessuale Ermittlung, weshalb aus Gründen der Klarheit und des Rechtsschutzes eine (entsprechende) Rechtsgrundlage in der StPO (vgl etwa § 76a StPO) vorgesehen werden sollte.

Der Verweis auf § 135 Abs 2 Z 2 bis 4 StPO im Zusammenhang mit der Schwere von Straftaten (als Eingriffsvoraussetzung) ist insofern unklar, als Z 2 – neben anderen Unterschieden – auf mit mehr als sechs Monaten Freiheitsstrafe bedrohte Straftaten abstellt, Z 3 und 4 hingegen auf Strafdrohungen von mehr als einem Jahr Freiheitsstrafe (die Erläuterungen schaffen hier keine Klarheit).

Im Sinne der Effektivität des Rechtsschutzes (vgl EuGH, C-293/12 und C-594/12 Rz 37) wäre eine Verständigung der Betroffenen nach Beendigung der Ermittlungsmaßnahme (analog § 138 Abs 5 [vgl auch § 76a Abs 2 letzter Satz] StPO) vorzusehen.

Mag. Werner Zinkl

Präsident

Mag. Christian Haider

Vorsitzender